



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 108-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.158

Eingereicht am: 29.05.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SVP (Knutti, Weissenburg) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1409/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Transitplatz Wileroltigen noch einmal kritisch hinterfragen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die ordentliche Nutzung des Rastplatzes Wileroltigen ist für das Parkieren und Pausemachen der Autobahnnutzer (besonders LKW-Fahrer) sicherzustellen.
2. Die Besetzung des Rastplatzes Wileroltigen durch ausländische Fahrende ist möglichst rasch zu beenden.
3. Es ist dafür zu sorgen, dass der Zugang zum Transitplatz Wileroltigen – wie im Zusammenhang mit der Wileroltigen-Abstimmung versprochen wurde – nur über die Autobahnein- bzw. -ausfahrt möglich ist.
4. Der Umbau des Platzes ist angesichts der Aufhebung des Polizeigesetzartikels und der aktuellen illegalen Besetzung – notabene aufgrund illegaler Einreise trotz Corona-bedingter Grenzschiessung – noch einmal zu überdenken.

Begründung:

Die Bernerinnen und Berner stimmten dem Transitplatz in Wileroltigen zu, im Vertrauen auf einen Wegweisungsartikel, den es nun nicht mehr gibt. Damit hat nun Wileroltigen einen Transitplatz für Fahrende, den es nicht wollte, und die übrigen Gemeinden müssen weiterhin illegale Landnahmen fürchten, weil das Bundesgericht die linke Beschwerde gutgeheissen und den entsprechenden Artikel aufgehoben hat.

Am 9. Februar 2020 ist der Entscheid über den Transitplatz in Wileroltigen knapp mit 53,4 Prozent Ja-Stimmen angenommen worden. Ohne Zweifel hätten Bernerinnen und Berner anders abgestimmt, wenn

das Urteil bereits vorgelegen wäre. Nun gilt es, eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen, aufgrund der aktuellen Besetzung des Platzes durch die illegal eingereisten Fahrenden erst recht.

Aktuell ist umgehend zu gewährleisten, dass für die gesamte Bevölkerung, vor allem aber für LKW-Fahrer, die Möglichkeit besteht, den Rastplatz zu benützen. LKW-Fahrer müssen die strenge Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) einhalten. Wenn man schon von Minderheitenschutz spricht, sollte dieser nicht auf Kosten des Transportgewerbes gehen, das für die Wirtschaft und die Lebensmittelversorgung ein wichtiger Faktor ist.

Es ist nicht länger tolerierbar, dass der Rastplatz Wileroltigen zugunsten der ausländischen Fahrenden ganz gesperrt ist, sobald diese nach Wileroltigen kommen. Zudem wurde der Gemeinde Wileroltigen vom Regierungsrat versprochen, die Zufahrt für die ausländischen Fahrenden werde nur von der Autobahn her erfolgen. Dieses Versprechen sollte jetzt dringend eingehalten werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die ordentliche Benutzbarkeit des Rastplatzes ist möglichst rasch sicherzustellen.

Antwort des Regierungsrates

Das Geschäft Transitplatz Wileroltigen (2018.RRGR.752) beruht auf einem Auftrag des Grossen Rates (Tagblatt des Grossen Rats 2016, Heft 4, S. 1164 ff.) und entstand vor dem Hintergrund, dass im Kanton Bern ein offizieller Halteplatz für ausländische Fahrende fehlt. Es ist unbestritten, dass schweizweit ein grosser und dringender Bedarf für mehr Transitplätze besteht. Obwohl regelmässig grössere Gruppen von ausländischen Fahrenden zwischen Frühling und Herbst im Kanton Bern Halt machen, gibt es im Kanton Bern bis dato keinen definitiven Transitplatz für ausländische Fahrende. Weil nicht genügend Halteplätze vorhanden sind, kam es in den vergangenen Jahren häufig zu Spontanhalten mit unerwünschten, teilweise illegalen Landnahmen. Diese waren oft mit Ärger und hohem Aufwand für die betroffenen Grundeigentümerschaften, die betroffenen Gemeinden und die Polizei verbunden. Mit der planungsrechtlichen Sicherung und dem Bau des Transitplatzes Wileroltigen, welcher auf der Fläche angrenzend an den Rastplatz Wileroltigen realisiert werden soll, wird eine offizielle Haltemöglichkeit im Kanton Bern geschaffen.

Aufgrund des dringenden Bedarfs sind bereits jetzt Haltemöglichkeiten in Form von Übergangslösungen (Provisorien) notwendig. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) bietet hierfür Hand und stellt eine Teilfläche des in seinem Besitz befindlichen Rastplatzes Wileroltigen mit klaren Bedingungen als Übergangslösung zur Verfügung. Die aktuelle, provisorische Nutzung des Rastplatzes ist klar zu unterscheiden vom geplanten, definitiven Transitplatz Wileroltigen.

Der Regierungsrat möchte festhalten, dass sich die Anliegen und Forderungen der Ziffern 1, 2 und 3 auf einen Zustand während weniger Wochen beziehen. Die meisten Forderungen sind faktisch bereits erfüllt.

Zu Ziffer 1: Der Autobahn-Rastplatz wurde bereits am 26. Juni 2020 wieder für die regulären Nutzerinnen und Nutzer geöffnet. Mit diversen Installationen und weiteren Massnahmen wurde sichergestellt, dass der Betrieb als Rastplatz gewährleistet ist.

Die Nutzung des vom Rest der Anlage abgetrennten Bereichs des Rastplatzes durch Fahrende verläuft problemlos. Gemäss Kantonspolizei wurden weder die kriminalpolizeiliche noch die sicherheitspolizeiliche Lage in Wileroltigen oder auf der Autobahn dadurch signifikant verändert. Die Kantonspolizei steht mit dem ASTRA als Betreiber in stetigem Kontakt.

Zu Ziffer 2: Wie unter Ziffer 1 festgehalten, wurde beim Provisorium für die Fahrenden ein eigener, abgetrennter Bereich zum restlichen Rastplatz geschaffen. Seit dem 26. Juni 2020 stehen für LKW-Fahrerinnen und -Fahrer sowie andere reguläre Nutzerinnen und Nutzer wieder genügend Plätze zur Verfügung, und

die Fahrenden nutzen den kleinen, ihnen zugewiesenen klar abgetrennten Teil des Areals. Ein Räumungsantrag müsste vom ASTRA als Eigentümer gestellt werden.

Zu Ziffer 3: Der Zugang zum zukünftigen definitiven Transitplatz ist ausschliesslich über die Autobahn vorgesehen. Die kurzzeitige, kontrollierte Nutzung der rückwärtigen Zufahrt als Zugang zum bestehenden Rastplatz während weniger Wochen Ende Mai/Anfang Juni 2020 hatte keinen Zusammenhang mit dem noch zu realisierenden definitiven Transitplatz. Die Forderung betreffend den Zugang zum Transitplatz via Autobahnausfahrt ist und bleibt erfüllt.

Seit der baulichen Anpassung (Schranke mit Bedienung durch Security) auf dem Rastplatz ist der Zugang zum Provisorium über die Autobahnausfahrt sichergestellt. Erhält die Kantonspolizei Kenntnis davon, dass der mit einem Fahrverbot belegte Zugang zum Notausgang erneut benutzt wird, schreitet sie gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein. Dies kam vereinzelt vor; Fehlbare wurden mit den dafür vorgesehenen Ordnungsbussen belegt.

Zu Ziffer 4: Mit der Realisierung eines definitiven Transitplatzes will der Kanton die für alle Seiten unbefriedigende Situation verbessern und einen geordneten Betrieb sicherstellen. Erfahrungen mit dem Transitplatz in Kaiseraugst (AG) und demjenigen in La Joux-des-Ponts (FR) zeigen, dass durch offizielle Haltemöglichkeiten und ein abgestimmtes Betriebskonzept ein geordneter Betrieb möglich ist. Das Bundesgericht hat bereits 2003 festgehalten (vgl. BGE 129 II 321), dass Kanton und Gemeinden von Völker- und Verfassungsrechts wegen verpflichtet sind, den besonderen Bedürfnissen der Jenischen, Sinti und Roma als schützenswerte Minderheit in der Raumplanung Rechnung zu tragen, indem ihnen genügend Raum zur Ausübung ihrer Kultur und fahrenden Lebensweise zur Verfügung gestellt werden muss.

Vor diesem Hintergrund haben am 13. März 2019 der Grosse Rat und am 9. Februar 2020 in der entsprechenden Referendumsabstimmung auch die Stimmberechtigten des Kantons Bern dem Objektkredit über CHF 3,33 Millionen für den Transitplatz Wileroltigen zugestimmt.

Ein Zusammenhang zwischen dem Kreditbeschluss und dem in der Motionsbegründung erwähnten Bundesgerichtsentscheid bzw. dem damit aufgehobenen Wegweisungsartikel im revidierten Polizeigesetz ist nicht ersichtlich. Weder im damaligen Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat noch in der Botschaft des Grossen Rates an die Stimmberechtigten für die kantonale Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 wurde auf den so genannten Wegweisungsartikel (Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 4 rev.PolG) Bezug genommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Grosse Rat und die Stimmberechtigten dem Objektkredit für den Transitplatz Wileroltigen nicht nur im Hinblick auf das Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen zugestimmt haben. Mangels eines Sachzusammenhangs sieht der Regierungsrat weder Anlass noch Rechtfertigung, die Realisierung des dauerhaften Transitplatzes nochmals zu überdenken. Der Regierungsrat betont, dass jede weitere Verzögerung bei der Schaffung der dringend benötigten Halteplätze für ausländische Fahrende nicht nur für die Fahrenden selber, sondern insbesondere auch für die mit unerwünschten Spontanhalten konfrontierten Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nachteilige Folgen hätte.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat